

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1977

Nummer 109

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 85 | 12. 9. 1977 | RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes | 1652 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite |
|-------------|---|
| 4. 11. 1977 | Innenminister Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks, Landesverband Nordrhein-Westfalen, in der Zeit vom November 1977 bis Februar 1978 1668 |

I.

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 9. 1977 –
B 2106 – 2 – IV A 2

A. Einführung eines neuen Vordrucks für den Kinder-geldantrag

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und der Bundesminister des Innern (BMI) haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den derzeitigen Vordruck des Antrags auf Zahlung von Kindergeld unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Rechtsänderungen überarbeitet und neu bekanntgegeben. Ein Muster des Antragsvordruckes „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes“ nebst Anleitung ist diesem Erlaß als Anlage 1 beigefügt. Der Vordruck entspricht den Bedürfnissen des Landesamts für Besoldung und Versorgung NW und ist für die Verwendung durch andere mit der Zahlung von Kindergeld befaßte Dienststellen entsprechend abzuwandeln.

Der BMJFG und der BMI haben in ihrem Gemeinsamen Rundschreiben vom 28. April 1977 dazu Hinweise und Empfehlungen mitgeteilt, die nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben werden:

- 1 (1) Der Vordruck ist von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die erstmalig Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder von der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle erhalten wollen. Er ist auch von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die bereits Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle beziehen und die Berücksichtigung eines weiteren Kindes geltend machen wollen (Ausnahme siehe Absatz 2); in diesem Fall brauchen die Nummern 3 bis 10 des Vordrucks nur bezüglich des weiteren Kindes ausgefüllt zu werden.
 (2) Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn als weiteres Kind ein neugeborenes eheliches Kind zur Berücksichtigung angemeldet werden soll, das im Haushalt des Anmeldenden lebt. In diesem Fall genügt ein formloser schriftlicher Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde; es kann davon ausgegangen werden, daß der andere Elternteil mit dem Kindergeldbezug des Antragstellers auch für dieses Kind einverstanden ist, wenn er dem bisherigen Kindergeldbezug des Antragstellers zugestimmt hatte.
- 2 Können anspruchsbegründende Tatsachen (z. B. Existenz und Wohnsitz des Kindes, Schul- oder Berufsausbildung eines über 18 Jahre alten Kindes) nicht festgestellt werden, so geht dies grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Falls eine Beweisurkunde vom Antragsteller nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten beschafft werden kann, bestehen keine Bedenken, nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten die festzustellenden Tatsachen aufgrund einer glaubhaften Erklärung des Antragstellers als nachgewiesen anzusehen.
- 3 Der Antragsteller hat auch die anspruchsausschließenden Tatsachen anzugeben. Reichen die Angaben im Antrag und die vorliegenden Beweismittel z. B. für die Feststellung eines möglichen, sich aus der Person eines Dritten ergebenden Ausschlußtatbestandes nicht aus und können die erforderlichen weiteren Ermittlungen nicht in angemessener Zeit abgeschlossen werden, so geht dies nicht zu Lasten des Antragstellers. In solchen Fällen ist über den Antrag so zu entscheiden, als lägen solche Ausschlußtatbestände nicht vor. Nach Abschluß der weiteren Ermittlungen ist gegebenenfalls neu zu entscheiden.

Anlage 1

4 Einzelheiten zur Bearbeitung des Antrags

4.1 Zu Nr. 3 des Vordrucks:

(1) Das Vorhandensein der Kinder ist bei deren erstmaliger Anmeldung für den Kindergeldbezug vom Antragsteller durch Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisen; das gilt auch für als Kind angenommene Kinder (§ 62 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes). Von Pflegeeltern ist anstelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung des Jugendamtes oder des Einwohnermeldeamtes über den Aufenthalt der Kinder in ihrem Haushalt vorzulegen.

(2) Auf die Vorlage von Lebens- und Haushaltsbescheinigungen ist ab sofort zu verzichten.¹⁾

4.2 Zu Nr. 6 des Vordrucks:

Die Mutter eines minderjährigen nichtehelichen Kindes hat kraft Gesetzes das alleinige Sorgerecht, es sei denn, daß es ihr durch gerichtliche Entscheidung entzogen wurde.

4.3 Zu Nr. 8 des Vordrucks:

(1) Wenn der Antragsteller „ja“ angekreuzt und sich selbst als denjenigen genannt hat, der bereits Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist an die von ihm angegebene Kindergeldstelle (Arbeitsamt oder die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständige Stelle) eine Vergleichsmitteilung zu richten. Mit dieser Stelle ist abzustimmen, von wann an sie die Kindergeldzahlung einstellt und der Dienstherr oder Arbeitgeber, an den der neue Antrag gerichtet ist, die Zahlung aufnimmt. Für die Vergleichsmitteilung ist weiterhin das unserm o. g. Rundschreiben vom 27. November 1974 als Anlage beigefügte Formblattmuster „Vergleichsmitteilung“²⁾ zu verwenden.

(2) Wenn der Antragsteller „ja“ angekreuzt und dabei eine andere Person genannt hat, die bereits Kindergeld beantragt hat oder bezieht, und wenn seinem Antrag nach dem Ergebnis der Ermittlungen aufgrund des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG stattgegeben werden muß, ist an die von ihm angegebene Kindergeldstelle (Arbeitsamt oder die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständige Stelle) eine Vergleichsmitteilung zu richten. Mit dieser Stelle ist abzustimmen, von wann an sie die Kindergeldzahlung einstellt und der Dienstherr oder Arbeitgeber, an den der neue Antrag gerichtet ist, die Zahlung aufnimmt.

(3) Kann der Antragsteller die Frage 8 nicht eindeutig beantworten, so ist zu klären, welche anderen Personen, bei denen das Kind nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt wird, möglicherweise Kindergeld beziehen könnten. Hierfür kommen die vom Antragsteller im Antrag unter den Nrn. 4 und 5 genannten Eltern oder „Ersatzeltern“ in Betracht, ferner Großeltern oder Geschwister des Kindes, sofern diese, was durch Rückfrage beim Antragsteller zu klären ist, das Kind überwiegend unterhalten. An diese Personen ist dann die Frage Nr. 8 unmittelbar zu stellen. Dazu kann das unserm o. g. Rundschreiben vom 27. November 1974 als Anlage beigefügte Formblattmuster „Auskunftsersuchen“³⁾ verwendet werden. Stellt sich hierbei heraus, daß für das Kind anderweitig Kindergeld bezogen wird, so ist nach Absatz 2 zu verfahren. Wenn das Auskunftsersuchen innerhalb von 3 Wochen nicht zurückgesandt wird und trotz Erinnerung eine schriftliche Klärung aussichtslos erscheint, ist Tz. 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Hat der Antragsteller die Frage 8 mit „nein“ beantwortet und ist es unwahrscheinlich, daß weder der Antragsteller noch eine andere Person für das Kind Kindergeld bezogen haben (insbesondere, wenn das Kind bereits längere Zeit im Geltungsbereich des BKGG wohnt und während dieser Zeit

¹⁾ Eine Ausnahme gilt für Kinder ausländischer Arbeitnehmer (vgl. insoweit meinen RdErl. v. 23. 7. 1975 – MBl. NW. S. 1565 / SMBL. NW. 85 –).

²⁾ Das Formblattmuster ist als Anlage 2 dem Erlaß beigefügt.

³⁾ Das Formblattmuster ist als Anlage 3 dem Erlaß beigefügt.

kindergeldrechtlich hätte berücksichtigt werden können), so ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

4.4 Zu Nr. 9 des Vordrucks:

(1) Kann der Antragsteller die Frage 9 nicht eindeutig beantworten, so gilt Tz. 4.3 Absatz 3 entsprechend.

(2) Kann der Antragsteller, falls die Zahlung des halben Kindergeldes nach § 8 Abs. 2 BKGG in Betracht kommt, die Höhe der die Kindergeldzahlung nach § 8 Abs. 1 BKGG grundsätzlich ausschließenden vergleichbaren Leistung nicht durch einen Be scheid oder eine Bescheinigung des zuständigen Leistungsträgers nachweisen, so genügt für diesen Nachweis eine glaubhafte schriftliche Erklärung desjenigen, der die vergleichbare Leistung erhält.

4.5 Zu Nr. 10 des Vordrucks:

Formblattmuster für die Geltendmachung der nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BKGG auf den Bund übergehenden Ansprüche⁴⁾ erhalten die nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG zuständigen Stellen beim Arbeitsamt.

4.6 Unterschrift des Ehegatten:

Für die Fälle des § 3 Abs. 3 Satz 1 BKGG sieht der Vordruck vor, daß der Antrag außer von dem Antragsteller auch von dessen Ehegatten unterschrieben wird. Fehlt dessen Unterschrift, so ist eine wirksame Bestimmung des Berechtigten nicht getroffen. Ist in solchen Fällen zu vermuten, daß die Unterschrift des Ehegatten nur versehentlich unterblieben ist, so ist der Antragsteller zu bitten, die fehlende Unterschrift nachholen zu lassen. Wird die Unterschrift nicht nachgeholt oder empfiehlt es sich nicht, den Antrag zurückzugeben (z. B. weil die Eltern geschieden sind oder dauernd getrennt leben), so ist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG zu entscheiden, sofern nicht das Vormundschaftsgericht nach § 3 Abs. 4 BKGG den Berechtigten bestimmt hat. Die Gründe, die für eine Entscheidung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BKGG im Einzelfall maßgebend waren, sind aktenkundig zu machen.

4.7 Zu Abschnitt II „Zu 3“ der Anleitung:

(1) Formblattmuster für Erklärungen nach den Buchstaben d und e sind als Anlagen 2 und 3 im Sonderdruck des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit (Band 1⁵⁾) abgedruckt.

(2) Als Ergänzungsblatt für arbeitslose Kinder, die zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr kindergeldrechtlich berücksichtigt werden sollen, ist das unserem Rundschreiben vom 20. August 1976 als Anlage 1 beigelegte Formblattmuster⁶⁾ zu verwenden.

B. Weitere Hinweise zu kindergeldrechtlichen Fragen

Mit dem Gemeinsamen Rundschreiben des BMJFG und des BMI vom 24. Juni 1977 ist zu weiteren kindergeldrechtlichen Fragen Stellung genommen worden. Das Gemeinsame Rundschreiben wird nachstehend auszugsweise mit der Bitte um Beachtung bekanntgegeben:

I.

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Durch Art. 90 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wurden in § 1 Nr. 1 und in § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchstaben a und b BKGG die Worte „(§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)“ mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gestrichen.

Hierdurch hat sich jedoch beim Kindergeld keine materiellrechtliche Änderung ergeben, da die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ seit dem 1. Januar 1976 – gleichlautend wie im Steuerrecht – in Art. I § 30 Abs. 3 SGB I definiert sind. Als gewöhnlicher Aufenthalt i.S. dieser Vorschrift ist – entsprechend § 9 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613)

– stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen.

Ergänzung des Finanzministers und des Innenministers:

Das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist inzwischen erneut geändert worden. Durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes, des Bundeskindergeldgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1977 – StÄndG 1977 –) vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586) werden in § 10 BKGG die Zahl „70“ durch die Zahl „80“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „150“ ersetzt. Die Rechtsänderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

II.

(abgedruckt unter Abschnitt C Nr. 1 Buchst. d dieses Erlasses)

III.

(abgedruckt unter Abschnitt C Nr. 2 Buchst. a dieses Erlasses)

IV.

(abgedruckt unter Abschnitt C Nr. 3 dieses Erlasses)

V.

Berücksichtigung von Übergangszeiten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG

Im Anschluß an den Erlass des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Februar 1969 – II b 5 – 2983.2 – 10/69 – [abgedruckt unter Nr. 2.215 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit⁵⁾], nach dem auch im öffentlichen Dienst verfahren wird, und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (zuletzt Urteil vom 26. Oktober 1976 – 12 RKg 1/76) gilt für die Berücksichtigung von Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG folgendes:

a. Ein Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist, vorbehaltlich der nachstehenden Nummer 3, bis zu einer Gesamtdauer von vier Monaten – gerechnet vom ersten Tage des Monats an, der auf die Beendigung des vorangehenden Ausbildungsabschnitts folgt – als Übergangszeit anzuerkennen, wenn

der Berechtigte glaubhaft erklärt, daß das Kind die Ausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt fortsetzen will und sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühe.

b. Ein Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist, vorbehaltlich der nachstehenden Nummer 3, bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Monaten – gerechnet vom ersten Tage des Monats an, der auf die Beendigung des vorangehenden Ausbildungsabschnitts folgt – als Übergangszeit anzuerkennen, wenn

das Kind sich zum nächsten innerhalb dieser zwölf Monate liegenden Termin um einen Ausbildungsplatz beworben hat und die Entscheidung hierüber noch aussteht.

Wird über die Bewerbung positiv entschieden, so ist auch die Zeit bis zum Beginn des Ausbildungsabschnitts als Übergangszeit zu berücksichtigen. Erhält ein zunächst abschlägig beschiedener Studienbewerber im sogenannten Nachrück- oder Losverfahren nachträglich einen Studienplatz, so ist auch die Zeit von der Ablehnung bis zur Aufnahme des Studiums als Übergangszeit anzuerkennen.

Wird die Bewerbung abgelehnt, so ist das Kind noch bis zum Ablauf des Monats zu berücksichtigen, in dem die ablehnende Entscheidung bekanntgeworden ist. Eine weitergehende Berücksichtigung ist nach Maßgabe des Buchstabens a oder der Nummer 2 möglich.

2. Eine Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten ist – vorbehaltlich der nachstehenden Nummer 3 – auch ohne die vorgenannten zeitlichen Begrenzungen insoweit zu berücksichtigen, als der Ausbildungswillige sich um die alsbaldige Fortsetzung

⁴⁾ Das Formblattmuster ist als Anlage 4 dem Erlass beigelegt.

⁵⁾ Broschüre „Bundeskinderrechtsgesetz Band 1“.

⁶⁾ Das Formblatt ist als Anlage 1 zum RdErl. v. 3. 9. 1976 – MBl. NW. S. 2110 / SMBI. NW. 85 – abgedruckt.

- zung seiner Ausbildung bemüht und die Zeit bis dahin dadurch nutzt, daß er
- eine für die angestrebte Ausbildung förderliche oder nützliche Tätigkeit ausübt (z. B. Praktikum, Volontariat, Tätigkeit als Hospitant in einem Krankenhaus) oder
 - Kurse oder Lehrgänge besucht, die der angestrebten Ausbildung förderlich sind.
- Das gilt allerdings nur, wenn dadurch Zeit und Arbeitskraft des Ausbildungswilligen überwiegend in Anspruch genommen werden.
3. Die Berücksichtigung nach den Nummern 1 und 2 entfällt für Monate, in denen der Ausbildungswillige aus einer Erwerbstätigkeit oder einer für die angestrebte Ausbildung förderlichen oder nützlichen Tätigkeit Bruttobezüge erhält, die 750 DM monatlich erreichen. Das gilt auch, wenn diese Bruttobezüge durch eine Erwerbstätigkeit erzielt werden, die sich nur auf Teile eines Monats erstreckt.
 4. Die Schulausbildung endet als Ausbildungsabschnitt im Sinne der Nummer 1 allgemein mit dem Ablauf des Schuljahres (vgl. Nr. 2.213 Abs. 3 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit in der Ihnen unter Abschnitt II Ziff. 11 Buchstabe c unseres Rundschreibens vom 15. August 1975⁷⁾ mitgeteilten Fassung). Erwerbseinkommen, das der Schulabgänger zwischen dem Abschluß des Unterrichts und dem Ablauf des Schuljahres erzielt, schließt die kindergeldrechtliche Berücksichtigung nicht nach der vorstehenden Nummer 3 aus, sofern der Schulabgänger die Ausbildung baldmöglichst fortsetzen will. Das gleiche gilt nach wie vor für Erwerbseinkommen, das ein Schüler oder Student während der Schul- oder Semesterferien erzielt.
 5. Die Berücksichtigung der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen dem Ende des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes und dem nächsten Ausbildungsabschnitt wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der auf die Übergangszeit folgende Ausbildungsabschnitt wegen der Höhe der daraus erzielten Bezüge nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BKGG nicht berücksichtigt werden kann. Entscheidend ist ausschließlich, daß es sich bei diesem Ausbildungsabschnitt funktionell noch um Berufsausbildung handelt.
 6. Wird ein Kind während einer Übergangszeit für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt, so ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß er der für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständigen Stelle unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung unverzüglich mitzuteilen hat, wenn das Kind
 - die Ausbildung fortsetzt,
 - die Ablehnung seiner Bewerbung erfahren hat oder die Ausbildung nicht mehr fortsetzen will,
 - eine für die angestrebte Ausbildung förderliche oder nützliche Tätigkeit aufgibt oder
 - aus einer derartigen Tätigkeit oder einer Erwerbstätigkeit Bruttobezüge von wenigstens 750 DM monatlich erzielt (ggf. ist ein Nachweis über die Höhe dieser Einnahmen beizufügen).
- Entgegenstehende Regelungen sind ab sofort nicht mehr anzuwenden.

In Kindergeldfällen, in denen bisher noch keine bindende Entscheidung über die Berücksichtigung eines Kindes während einer in der Vergangenheit liegenden Übergangszeit getroffen worden ist, ist grundsätzlich nach obiger Regelung zu verfahren. In Zweifelsfällen bitten wir, uns⁸⁾ vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

VI.

Verzögerung der Berufsausbildung infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BKGG bei Kindern von Aussiedlern

Nachstehenden Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit an die Arbeitsämter vom 7. April 1977, der im Einverneh-

men mit dem BMA und dem BMJFG ergangen ist, geben wir zur Kenntnis:

„Bei Aussiedlern im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Bundesvertriebenengesetz ist die Aussiedlung als berufsbedingter Wohnortwechsel i.S. des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BKGG anzusehen. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn im Einzelfall politische Gründe bei der Aussiedlung eine Rolle gespielt haben. Aussiedler können sich als solche durch den Vertriebenenausweis A oder B ausweisen.“

Im Falle des berufsbedingten Wohnortwechsels sind als Verzögerungszeiten anzuerkennen:

- a) Zeiten der Teilnahme an Sprachkursen im Bundesgebiet (einschließlich Berlin [West]) zur Erlangung oder Vervollständigung deutscher Sprachkenntnisse.
- b) Vorbereitungszeiten zur Erlangung der Hochschulreife im Bundesgebiet (einschließlich Berlin [West]), sofern die im bisherigen Wohnland erworbene Hochschulreife hier nicht anerkannt wird.
- c) Ausbildungszeiten, die im Bundesgebiet (einschließlich Berlin [West]) zurückgelegt werden müssen, da im bisherigen Wohnland zurückgelegte Ausbildungszeiten in derselben Fachrichtung hier nicht anerkannt werden.

Die genannten Zeiten sind als Ausbildung i.S. des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG zu berücksichtigen, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Ausbildungsmaßnahmen die Zeit oder Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nehmen.“

Sollten in Ihrem Geschäftsbereich Fälle auftreten, in denen sich bei der Ausbildung eines Kindes durch einen Wohnortwechsel der Eltern Verzögerungen ergeben haben, die nach den oben unter a) bis c) genannten Kriterien nicht berücksichtigt werden können, bitten wir, sofern die Nichtanerkennung des Verzögerungsgrundes oder der Verzögerungszeiten zu Härten führen würde, uns⁹⁾ diese vor Ihrer Entscheidung zur Kenntnis zu geben.

C. Änderung von Runderlassen zum Kindergeldrecht

1. Im RdErl. v. 31. 10. 1974 (SMBI. NW. 85) werden
 - a) die Nummern 2.2 bis 2.23 durch die folgende Nummer 2.2 ersetzt:

„2.2 Wegen der zu verwendenden Vordrucke verweise ich auf Abschnitt A meines RdErl. v. 12.9.1977 – MBL. NW. S. 1652 / SMBI. NW. 85 –. Die dort aufgeführten Grundsätze sind für die Berücksichtigung von Kindern als Zählkinder (vgl. Nummer 7.8 der Anlage 1) entsprechend anzuwenden. Soweit möglich, können hierfür die Vordrucke – ggf. mit entsprechenden Änderungen – verwendet werden; im übrigen ist formlos zu verfahren.“
 - b) in Nummer 2.32 die Worte „der unter Nr. 2.22.3 bezeichneten Art“ gestrichen und hinter dem Wort „Vergleichsmittelung“ folgender Klammerhinweis eingefügt:
„(vgl. Anlage 2 meines RdErl. v. 12. 9. 1977 – MBL. NW. S. 1652 / SMBI. NW. 85 –)“,
 - c) in Nummer 3.2 der Anlage 1 folgender Absatz 3 eingefügt:
„Die Vorschrift des § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BKGG gilt auch für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem am 1. April 1977 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages vom 18. Februar 1977 (BGBI. I S. 297) ruhen. In diesen Fällen ist nach § 45 Abs. 1 Buchstabe a BKGG für die Kindergeldzahlung der Rechtsträger zuständig, dem die Zahlung der Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegen würde, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nicht ruhen würden.“,

⁷⁾ Abgedruckt im RdErl. v. 9. 10. 1975 – MBL. NW. S. 2178 –.

⁸⁾ dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen

d) die Nummer 4.1 der Anlage 1 wie folgt neu gefaßt:

,4.1 Zuständigkeit bei Abordnung und Versetzung

Für die Zahlung des Kindergeldes bei Abordnung und Versetzung gelten die Vorschriften über die Zahlung der laufenden Bezüge in diesen Fällen entsprechend. Eine Erstattung des Kindergeldes im Rahmen des Kostenersatzes von Personalbezügen bei Versetzungen und Abordnungen findet jedoch nicht statt.“,

e) die Nummer 7.4.2 der Anlage 1 mit der Fußnotenbezeichnung „¹⁾“ versehen und folgende Fußnote angefügt:

„¹⁾ Überholt durch Nr. 2.4 Abs. 1 Satz 2 des RdErl. 375/74.4 der BA (RdErl. v. 26. 4. 1976 – MBl. NW. S. 1208).“,

f) die Anlagen 3 bis 4e entfallen.

2. In Abschnitt III des **RdErl. v. 26. 4. 1976** (SMBI. NW. 85) wird

a) die durch meinen **RdErl. v. 2. 7. 1976** (MBl. NW. S. 1637) eingefügte Nummer 2.2.4 wie folgt neu gefaßt:

,2.2.4 Die Außerachtlassung einmaliger Zuwendungen bei der Anwendung der Einkommensgrenze des § 2 Abs. 2 Satz 2 BKGG dient der Verwaltungsvereinfachung. Es soll hierdurch insbesondere vermieden werden, daß jeweils für einzelne Monate, in denen einmalige Zuwendungen gezahlt werden und bei deren Berücksichtigung die Einkommensgrenze überschritten würde, die laufende Kindergeldzahlung unterbrochen wird. Deshalb sind zu den einmaligen Zuwendungen alle Beträge zu rechnen, die nicht in jedem Monat oder nicht in monatlich gleichbleibender Höhe zu erwarten sind. Dazu gehören z. B. nicht nur Urlaubsgelder, Weihnachtsgratifikationen und Jubiläumsgelder, sondern auch die nicht monatlich gezahlten Sonderzuwendungen im

öffentlichen Dienst, die in einzelnen Wirtschaftsbereichen gezahlten Monatsbezüge, ferner Überstundenvergütungen sowie Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschläge.“,

b) die Nummer 2.5 nebst Anlage 3 gestrichen.

3. Im **RdErl. v. 3. 9. 1976** (MBl. NW. S. 2110/SMBI. NW. 85) wird hinter der Nummer 6.2 des dort abgedruckten Gemeinsamen Rundschreibens des BMJFG und des BMI vom 20. August 1976 folgende Nummer 6.3 eingefügt:

,6.3 Die Vermittlungsstellen der Arbeitsämter erkennen Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 4a BKGG auch für Zeiten an, in denen ein Kind, das die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, nach seiner Meldung beim Arbeitsamt arbeitsunfähig erkrankt ist oder einem Beschäftigungsverbot nach §§ 3 ff. des Mutterschutzgesetzes unterliegt. Denn es entspricht dem wohlverstandenen Sinn der genannten Vorschrift, das Kindergeld auch dann zu gewähren, wenn das Kind sich beim Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet hat und aus den vorgenannten Gründen daran gehindert ist, eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Sofern ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes für ein Kind bei der für ihn nach § 45 Abs. 1 BKGG zuständigen Stelle einen solchen Tatbestand geltend macht, hat diese Stelle die nach Tz. 6.2 zuständige Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes entsprechend zu unterrichten.

Sollten in Ihrem Geschäftsbereich Fälle auftreten, in denen vor der Erkrankung oder vor Beginn des Beschäftigungsverbotes eine Meldung des Kindes beim Arbeitsamt unterblieben ist und hierfür wichtige Gründe geltend gemacht werden, bitten wir, uns²⁾) in diesen Fällen vor Ihrer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Antrag
auf Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Reichen Sie den ausgefüllten Vordruck bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle ein.
Dorthin sind auch alle Anfragen und Mitteilungen zu richten, die das Kindergeld betreffen.

Beiliegende Anleitung bitte genau durchlesen!

Vordruck in Druck- oder Blockschrift vollständig ausfüllen; Zutreffendes ankreuzen.
Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich mit der Stelle in Verbindung, die für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständig ist.

Eingangsstempel der Dienststelle

① Antragsteller

Geboren am:

Staatsangehörigkeit:

(Name, Vorname – ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe)

Familienstand: ledig

verheiratet

(Straße/Platz, Hausnummer)

geschieden

(Postleitzahl, Wohnort)

verwitwet

dauernd getrennt lebend

Amts-/Dienstbezeichnung:

seit:

Für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle:

Empfänger-/Kenn-/Personal-Nr.:

② Ehegatte des Antragstellers

geboren am:

(Vorname – ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe)

wohnhaft:

beschäftigt bei: in

3 Kinder

- a) Tragen Sie hier in der Reihenfolge der Geburt – mit dem ältesten Kind beginnend – Ihre Kinder [vgl. Abschnitt I Nr. 3 (1) der Anleitung] ein. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur aufführen, wenn sie eine der in Abschnitt I Nr. 3 (2) bis (5) der Anleitung genannten Voraussetzungen erfüllen.

| Nr. | Name und Vorname | Geburtsdatum | | | Verhältnis zum Antragsteller (z. B. ehel., nichtehel. Kind, Stief-, Pflegekind, Enkel) |
|-----|------------------|--------------|-------|------|---|
| | | Tag | Monat | Jahr | |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |
| 7 | | | | | |
| 8 | | | | | |

- b) Zusätzliche Angaben für die unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und kindergeldrechtlich noch berücksichtigt werden sollen:

| Zu Nr. | Grund für die Berücksichtigung – vgl. Abschnitt I Nr. 3 (2) bis (5) der Anleitung – (z. B. Ausbildung, Soziales Jahr, Behinderung, Haushaltshilfe, Arbeitslosigkeit) | Dauer von – bis | Für Kinder in Berufsausbildung: Wird Ausbildungsvergütung, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld gezahlt? |
|--------|--|-----------------|--|
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| | | | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Welche Nachweise für Ihre Eintragungen unter Nr. 3 a und b vorzulegen sind, ersehen Sie aus Abschnitt II Zu 3 der Anleitung. Für Kinder, für die als Grund „Arbeitslosigkeit“ angegeben wird, ist ein **Ergänzungsblatt** auszufüllen (vgl. Abschnitt II Zu 3 der Anleitung).

- 4** Wenn Sie unter Nr. 3 a aufgeführt haben: Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel, Geschwister, nichteheliche Kinder oder – falls Ihre Ehe geschieden ist oder Sie von dem anderen Elternteil dauernd getrennt leben – eheliche Kinder, geben Sie bitte an:

| Name und Vorname des Kindes | Name, Geburtsdatum und Anschrift der leiblichen Eltern oder – bei nichtehelichen oder ehelichen Kindern – des anderen leiblichen Elternteils. |
|-----------------------------|---|
| | |
| | |
| | |

- 5** Leben eines oder mehrere der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder **dauernd** außerhalb Ihres Haushalts? ja nein

Wenn ja:

| Name und Vorname des Kindes | Straße, Hausnummer Postleitzahl, Wohnort | bei (Name) | Grund |
|-----------------------------|---|------------|-------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Wenn Sie hier Enkel oder Geschwister aufgeführt haben, die eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung, Arbeitsentgelt, Rente) haben oder zu deren Unterhalt andere Personen oder Stellen beitragen, geben Sie auf einem **besonderen Blatt**, für jedes Kind getrennt, die Höhe und Art der monatlichen Einkünfte oder Leistungen an.

Wenn Sie hier Kinder aufgeführt haben, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) wohnen, geben Sie auf einem **besonderen Blatt** an, inwiefern Sie die im Abschnitt I Nr. 3 (6) der Anleitung genannten Voraussetzungen erfüllen, in den dort unter den Buchstaben a und b genannten Fällen geben Sie insbesondere Art und Höhe Ihrer monatlichen Unterhaltsleistungen an (entsprechende Nachweise über Ihre Unterhaltsleistungen – z. B. Zahlungsbelege, Erklärungen des Empfängers – beifügen).

6 Wenn Sie unter Nr. 3 a eheliche oder nichteheliche Kinder aufgeführt haben:

- a) Hat sich der andere Elternteil damit einverstanden erklärt, daß Sie für eines oder mehrere dieser Kinder Kindergeld beziehen?
 ja nein

Wenn ja: Für welche Kinder?

(Lassen Sie insoweit den anderen Elternteil diesen Vordruck mitunterschreiben oder fügen Sie eine andere Einverständniserklärung dieses Elternteiles bei)

- b) Hat die leibliche Mutter das alleinige Sorgerecht für die Kinder, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a vorliegt?
 ja nein

Wenn ja: Für welche Kinder?

(Etwaige Gerichtsentscheidung beifügen!)

- c) Unterhalten Sie die Kinder überwiegend, für die keine Einverständniserklärung nach Buchstabe a vorliegt und die Mutter nicht das alleinige Sorgerecht hat?
 ja nein

Wenn ja: Welche Kinder?

Art und Höhe der monatlichen Unterhaltsleistung:

(Unterhaltsurteil, -vergleich oder -vertrag beifügen!)

7 Hat ein Vormundschaftsgericht bestimmt, wem das Kindergeld für eines oder mehrere der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder zu gewähren ist?

ja nein

Wenn ja: Wem?

Für welche Kinder?

(Beschuß des Vormundschaftsgerichtes beifügen!)

8 Haben Sie oder Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines oder mehrere der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder Kindergeld bezogen oder beantragt oder beziehen Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für diese Kinder Kindergeld?

ja nein

Wenn ja: Wer?

Bei welcher Stelle?

Für welche Kinder?

Wann oder seit wann? Kindergeldnummer:

9 Erhalten – oder erhielten während der letzten sechs Monate vor der Einreichung dieses Vordrucks – Sie, Ihr Ehegatte oder eine andere Person für eines der unter Nr. 3 a aufgeführten Kinder

- a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung?
 ja nein

- b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung?
 ja nein

- c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter den Buchstaben a und b genannten Leistungen vergleichbar sind?
 ja nein

- d) Auslandskinderzuschlag nach § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes?
 ja nein

- e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind?
 ja nein

Wenn Sie eine der Fragen a bis e bejaht haben: Wer erhält oder erhielt die Leistung?

Name: Vorname:

| Für welche Kinder? | von | Für welche Zeit? bis *) | Von welcher Stelle? |
|--------------------|-----|----------------------------|---------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

*) Hier „auf weiteres“ eintragen, wenn der Anspruch auf die Leistung auch weiterhin besteht.

In den Fällen der Buchstaben a und c ist die Höhe der Leistung durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen, wenn geprüft werden soll, ob die Zahlung des halben Kindergeldes in Betracht kommt.

- 10 Haben Sie oder Ihr Ehegatte eine Rente bei einer gesetzlichen Rentenversicherung beantragt oder ist für Sie oder Ihren Ehegatten ein Rentenverfahren bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung eingeleitet worden, ohne daß bisher eine Rente zuerkannt wurde?

ja nein

Wenn ja: Rente für Sie oder Ihren Ehegatten?

Bei welcher Stelle?

Versicherungsnummer:

Die Anleitung für die Ausfüllung dieses Vordrucks habe ich erhalten und insbesondere vom Inhalt ihres Abschnitts I Nr. 7 (**Anzeigepflicht**) vollständig Kenntnis genommen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, werde ich unverzüglich der für die Festsetzung meiner laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen und belegen.

.....
(Ort, Datum)

Ich bin damit einverstanden, daß meinem Ehegatten
das Kindergeld für die unter Nr. 3 a lfd. Nr.
aufgeführten Kinder gewährt wird.

.....
(Unterschrift des Antragstellers/Kindergeldbeziehers)

Fernmündlich zu erreichen unter Nummer:
.....

.....
(Unterschrift des Ehegatten des Antragstellers)

Anleitung

für die Ausfüllung des Vordrucks „Antrag auf Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes“

Diese Anleitung verbleibt beim Antragsteller

I. Allgemeines

1. Wer muß den Vordruck ausfüllen?

Der Vordruck ist als Antrag von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die erstmalig Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder von der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle erhalten wollen. Er ist auch von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes auszufüllen, die bereits Kindergeld von ihrem Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der für die Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge zuständigen Stelle beziehen und die Berücksichtigung eines weiteren Kindes geltend machen wollen; in diesem Falle brauchen die Nummern 3 bis 10 des Vordrucks nur bezüglich des weiteren Kindes ausgefüllt zu werden.

Die Verwendung des Vordrucks ist nicht erforderlich, wenn als weiteres Kind ein neugeborenes eheliches Kind zur Berücksichtigung angemeldet werden soll, das im Haushalt des Anmeldenden lebt; in diesem Fall genügt ein formloser schriftlicher Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde.

2. Wer hat Anspruch auf Kindergeld?

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhält, wer in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für bestimmte Personengruppen sind jedoch Ausnahmen zugelassen (z. B. für Personen, die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind).

Das Kindergeld beträgt monatlich 50 DM für das erste Kind,
 70 DM (ab 1. 1. 1978 – 80 DM) für das zweite Kind,
 120 DM (ab 1. 1. 1978 – 150 DM) für das dritte und jedes weitere Kind.

3. Welche Kinder des Berechtigten werden berücksichtigt?

(1) Im Kindergeldrecht werden berücksichtigt:

- a) Eheliche und für ehelich erklärte Kinder,
- b) als Kind angenommene (adoptierte) Kinder,
- c) nichteheliche Kinder,
- d) Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
- e) Pflegekinder (Pflegekind ist ein Kind, mit dem der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er es in seinen Haushalt aufgenommen hat),
- f) Enkelkinder und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Ein Kind kann bei den leiblichen Eltern im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, wenn es von einer anderen Person als Kind angenommen worden ist.

(2) Hat ein Kind das 18., jedoch nicht das 27. Lebensjahr vollendet, wird es berücksichtigt, wenn es

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (zur Ausbildung gehört auch die übliche Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie die Übergangszeit vor und nach Leistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes, wenn durch diesen Dienst die Ausbildung unterbrochen wurde) oder
- b) ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
- c) sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann oder
- d) als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich im Haushalt des Berechtigten tätig ist, sofern dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören, oder
- e) anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt des Berechtigten führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört.

Ein in Berufsausbildung stehendes Kind wird jedoch nicht berücksichtigt, wenn ihm

- vom Träger der Ausbildung eine **Ausbildungsvergütung** in Höhe von wenigstens 750 DM monatlich brutto zu zahlen ist oder
- vom Arbeitsamt **Unterhaltsgeld** von wenigstens 580 DM monatlich zu zahlen ist oder nur deshalb nicht zu zahlen ist, weil das Kind über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt, oder

- von einem Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder der Kriegsopfersversorgung oder vom Arbeitsamt **Übergangsgeld** im Zusammenhang mit einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zu zahlen ist, dessen Bemessungsgrundlage wenigstens 750 DM monatlich beträgt.

Dabei bleiben etwaige Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie einmalige Zuwendungen außer Betracht.

- (3) Für ein Kind, das noch ausgebildet wird, erhöht sich die Altersgrenze von 27 Jahren, wenn
 - a) es den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, oder
 - b) es sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst oder zum Polizeivollzugsdienst, der anstelle des Wehr- oder Zivildienstes abgeleistet wird, verpflichtet hat, um einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum, höchstens um 24 Monate, oder
 - c) es eine vom Wehr- und Zivildienst befreieende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt hat, um einen der Dauer dieser Tätigkeit entsprechenden Zeitraum, höchstens um 24 Monate, oder
 - d) sich seine Ausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes oder infolge eines berufsbedingten Wohnortwechsels eines Elternteils verzögert hat, um einen der Dauer der nachgewiesenen Verzögerung entsprechenden Zeitraum.
- (4) Ein behindertes Kind [siehe (2) Buchstabe c] kann auch über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt werden, wenn es ledig oder verwitwet ist oder sein Ehegatte außerstande ist, es zu unterhalten.
- (5) Ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet hat, wird auch berücksichtigt, wenn es keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (dazu muß sich das Kind zunächst beim örtlich zuständigen Arbeitsamt als arbeitsuchend melden). Diese Regelung gilt nicht für ein Kind, dessen Ehegatte oder früherer Ehegatte erwerbstätig ist oder sogenannte Lohnersatzleistungen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld) bezieht, es sei denn, daß er dem Kinde dem Grunde nach nicht unterhaltpflichtig ist.

Über das 18. Lebensjahr hinaus kann ein Kind nur berücksichtigt werden, wenn Sie der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzeigen, daß eine der unter (2) bis (5) genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

- (6) Kinder, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) wohnen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch bei Berechtigten berücksichtigt,
 - a) die Deutschen sind, sich wenigstens fünfzehn Jahre im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 aufgehalten haben und für diese Kinder regelmäßig Unterhalt in Höhe des Kindergeldes leisten, das bei Zahlung von Kindergeld für diese Kinder auf jedes Kind des Berechtigten entfällt, oder
 - b) die sich wenigstens fünfzehn Jahre im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) aufgehalten haben oder aufgrund des Bundesvertriebenengesetzes Rechte und Vergünstigungen beanspruchen können und für diese Kinder regelmäßig Unterhalt in Höhe des Kindergeldes leisten, das bei Zahlung von Kindergeld für diese Kinder auf jedes Kind des Berechtigten entfällt, oder
 - c) die im Auftrag eines im Inland ansässigen Arbeitgebers oder Dienstherrn im Ausland tätig sind oder als Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Ausland wohnen, sofern die Kinder ihrem Haushalt angehören.

Weitere Ausnahmen regeln die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften sowie zwischenstaatliche Abkommen.

4. Für welche Kinder wird kein Kindergeld gezahlt?

Kindergeld wird nicht gezahlt für Kinder, für die der Berechtigte oder sein Ehegatte oder eine andere Person Anspruch auf eine der folgenden Leistungen hat:

- a) Kinderzulage zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- b) Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeiterrenten-, Angestellten-, Knappschaftsversicherung),
- c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) gewährt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuß vergleichbar sind,
- d) Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind.

Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a oder c gewährt, die niedriger ist als 75 v. H. des Kindergeldes (vgl. Nr. 2), so kann für dieses Kind Kindergeld zur Hälfte gezahlt werden.

Solange über den Anspruch auf Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder auf Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht entschieden ist, wird das Kindergeld weitergezahlt. Von einer etwaigen Nachzahlung von Kinderzulage oder Kinderzuschuß hat die bewilligende Stelle einen Betrag in Höhe des Kindergeldes, das für den Nachzahlungszeitraum gezahlt worden ist, einzubehalten und an die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle zu überweisen.

5. Wer erhält das Kindergeld, wenn mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen?

Für dasselbe Kind wird Kindergeld nur einer Person gezahlt. Von den leiblichen Eltern erhält der Elternteil das Kindergeld, den beide gemeinsam zum Berechtigten bestimmt haben. Solange eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, wird das Kindergeld dem Elternteil gezahlt, der das Kind überwiegend unterhält; das Kindergeld wird jedoch der Mutter gezahlt, wenn ihr das Sorgerecht für das Kind allein zusteht. Lebt das Kind nicht bei seinen leiblichen Eltern, so erhält das Kindergeld im allgemeinen die Person, in deren Obhut es sich

befindet. Das Kindergeld für ein Kind, das im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteiles und eines nichtleiblichen Elternteiles (z. B. des Stiefvaters oder der Stiefmutter) lebt, steht dem leiblichen Elternteil vorrangig zu; der leibliche Elternteil kann jedoch durch eine schriftliche Erklärung bewirken, daß das Kindergeld dem nichtleiblichen Elternteil (z. B. dem Stiefvater oder der Stiefmutter) gezahlt wird. Auf Antrag kann das Vormundschaftsgericht eine andere Regelung treffen.

Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach der Anzahl der Kinder, die bei dem Berechtigten zu berücksichtigen sind. Deshalb kann der Ehegatte des Berechtigten für Kinder, die auch bei ihm berücksichtigt werden, Anspruch auf ein höheres Kindergeld haben als der Berechtigte, wenn allein bei ihm noch ein weiteres Kind berücksichtigt wird. Nähere Auskunft hierzu erteilt die für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständige Stelle.

6. Wer ist für die Gewährung von Kindergeld zuständig?

Angehörige des öffentlichen Dienstes (ausgenommen Bedienstete der Religionsgesellschaften) sowie Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften erhalten das Kindergeld von dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber (Dienstherrn) oder der Stelle, die für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist.

Andere Personen erhalten das Kindergeld vom Arbeitsamt — Kindergeldkasse —. Das Arbeitsamt bleibt auch dann für die Zahlung des Kindergeldes zuständig, wenn der Berechtigte für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt wird.

7. Anzeigepflicht

Wer Kindergeld beantragt hat oder bezieht, ist verpflichtet, alle Änderungen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Festsetzung der laufenden Bezüge zuständigen Stelle anzugeben.

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn

- a) eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert) oder zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen wird,
- b) ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt,
- c) ein über 18 Jahre altes Kind seine Schul- oder Berufsausbildung beendet, abbricht oder unterbricht oder wenn es zum Wehrdienst oder zu einem ähnlichen Dienst einberufen wird,
- d) ein über 18 Jahre altes Kind mit Rücksicht auf die Ausbildung einen Anspruch auf Geldleistungen erwirkt, die die in Nr. 3 (2) Satz 2 genannten Grenzen erreichen oder überschreiten,
- e) ein über 18 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann,
- f) ein über 18 Jahre altes Kind, das wegen mangelnden Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes berücksichtigt wird — siehe Nr. 3 (5) —, eine Schul- oder Berufsausbildung oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder seine bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht oder der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder wenn es heiratet oder sein Ehegatte oder früherer Ehegatte eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder diesem eine Lohnersatzleistung (z. B. Rente, Arbeitslosengeld) bewilligt wird,
- g) dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder gezahlt wird (siehe Nr. 4),
- h) der Berechtigte oder sein Ehegatte einen Rentenantrag stellt oder für einen von ihnen ein Rentenverfahren eingeleitet wird.

8. Für welche Zeit besteht Anspruch auf Kindergeld?

Das Kindergeld wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen mindestens an einem Tag vorgelegen haben, rückwirkend jedoch in der Regel nur für die letzten sechs Monate vor dem Monat der Antragstellung.

9. In welchen Fällen ist das Kindergeld zurückzuzahlen?

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld muß der Empfänger zurückzahlen, wenn

- er die Überzahlung durch falsche oder unvollständige Angaben oder durch Verletzung seiner Anzeigepflicht (vgl. Nr. 7) vorsätzlich oder grobfaßlässig herbeigeführt hat oder
- er wußte oder wissen mußte, daß ein Anspruch nicht bestanden hat, oder
- ihm als Angehörigem des öffentlichen Dienstes für einen Monat, für den er Kindergeld erhalten hat, Kinderzuschlag zu Auslandsdienstbezügen zustand oder
- er Kindergeld für einen Monat erhalten hat, für den ihm Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zustand, und wenn das Kindergeld nicht von der Rentennachzahlung einbehalten werden konnte (vgl. Nr. 4 letzter Absatz).

II. Hinweise zu den einzelnen Fragen des Vordrucks

Zu 1: Wenn beide Ehegatten die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllen, sind unter Nr. 1 die Angaben zur Person des dem öffentlichen Dienst angehörenden Elternteiles einzutragen, dem nach dem Willen beider Ehegatten das Kindergeld gezahlt werden soll.

„Dauernd getrennt lebend“ bedeutet, daß ein Ehegatte (oder beide) die Absicht hat (haben), die Trennung ständig aufrechtzuerhalten. Vorübergehend getrennte Haushalts- und Wirtschaftsführung, z. B. aus beruflichen Gründen oder bis zur Erlangung einer Wohnung, gilt auch bei längerer Dauer nicht als „dauerndes Getrenntleben“.

Zu 3: Das Vorhandensein der Kinder ist bei deren erstmaliger Anmeldung für den Kindergeldbezug durch Vorlage der Geburtsurkunde nachzuweisen; für Pflegekinder haben die Pflegeeltern anstelle der Geburtsurkunde eine Bescheinigung des Jugendamtes oder des Einwohnermeldeamtes über den Aufenthalt der Kinder in ihrem Haushalt vorzulegen.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und weiterhin berücksichtigt werden sollen, fügen Sie folgende Unterlagen bei:

- a) Wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet: eine Bescheinigung der Schule oder der sonstigen Ausbildungsstätte über die Art und Dauer der Ausbildung sowie gegebenenfalls über die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung und bei Zahlung von Unterhalts- oder Übergangsgeld [siehe Abschnitt I Nr. 3 (2) Satz 2] auch den Bewilligungsbescheid [befindet sich ein über 27 Jahre altes Kind aus einem der in Abschnitt I unter Nr. 3 (3) aufgeführten Gründe noch in der Ausbildung, Nachweise für die Verzögerung vorlegen];
- b) wenn ein Kind ein freiwilliges soziales Jahr leistet: eine Bescheinigung des Trägers;
- c) wenn sich das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten kann: eine entsprechende amtliche Bescheinigung (z. B. Schwerbehindertenausweis, Rentenbescheid, Bescheinigung des Versorgungsamtes oder des Gesundheitsamtes) und eine Erklärung von Ihnen, ob und ggf. in welcher Höhe das behinderte Kind eigene Einkünfte hat (Art und Höhe der monatlichen Einkünfte angeben);
- d) wenn das Kind als einzige Hilfe des Haushaltführenden ausschließlich in Ihrem Haushalt beschäftigt ist und dem Haushalt mindestens vier weitere Kinder angehören: eine entsprechende Erklärung von Ihnen;
- e) wenn das Kind anstelle des länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Haushaltführenden den Haushalt führt, dem mindestens ein weiteres Kind angehört: eine entsprechende Erklärung von Ihnen und eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß der Haushaltführende wegen seiner Krankheit den Haushalt nicht führen kann, sowie über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit.

Formblätter für Erklärungen nach den Buchstaben d und e erhalten Sie bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle.

Soll ein Kind zwischen dem 18. und 23. Lebensjahr berücksichtigt werden, weil es keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz hat und weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht – siehe Abschnitt I Nr. 3 (5) –, sind weitere Angaben und Nachweise erforderlich. Verwenden Sie hierfür ein Ergänzungsblatt, das Sie bei der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle erhalten.

Zu 4: Wenn der betreffende Elternteil (die Eltern) verstorben ist (sind), ist dies anzugeben; also z. B. „leiblicher Vater verstorben“, „Eltern verstorben“. Der Vater eines nichtehelichen Kindes ist nur anzugeben, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt ist. Ist dies nicht geschehen, ist es zu vermerken. Wird die Vaterschaft nachträglich festgestellt, müssen Sie dies der für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständigen Stelle unverzüglich mitteilen.

Zu 5: Wenn Kinder dauernd außerhalb Ihres Haushaltes leben, geben Sie den Grund hierfür an (z. B. Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegestelle). Befindet sich ein Kind im Ausland, geben Sie in der Spalte „Wohnort“ neben der genauen Anschrift des Kindes auch die Bezeichnung des Staates an.

Zu 8 Wenn Sie eine der Fragen 8 bis 10 nicht zweifelsfrei beantworten können, tragen Sie „unbekannt“ ein.
bis 10: In diesem Fall muß die für die Festsetzung Ihrer laufenden Bezüge zuständige Stelle von Amts wegen weitere Feststellungen treffen.

Zu 9: Für Kinder, für die eine der Leistungen nach den Buchstaben a bis e zu gewähren ist, wird kein Kindergeld gezahlt. Wird für ein Kind eine Leistung nach den Buchstaben a oder c gewährt, die niedriger ist als 75 v. H. des Kindergeldes, so kann jedoch für dieses Kind Kindergeld zur Hälfte gezahlt werden; daß die Voraussetzung hierfür erfüllt ist, ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Rentenbescheid) nachzuweisen.

Kinderzuschuß, der in einer Waisenrente enthalten ist, ist kein Kinderzuschuß im Sinne des Buchstabens b.

Zu den Leistungen im Sinne des Buchstabens c zählt auch das in der DDR gewährte staatliche Kindergeld.

Zu 10: Wenn Sie oder Ihr Ehegatte in der letzten Zeit einen Berufsunfall erlitten haben und nicht wissen, ob der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) ein Rentenverfahren eingeleitet hat, geben Sie an, bei welcher Stelle und unter welchem Aktenzeichen die Unfallsache bearbeitet wird. Die Frage ist auch dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie gegen einen ablehnenden Rentenbescheid Widerspruch oder Klage erhoben haben und hierüber noch nicht endgültig entschieden worden ist.

Unterschrift: Vergessen Sie nicht, den Vordruck zu unterschreiben. Wenn Sie den Vordruck ausgefüllt haben und verheiratet sind, lassen Sie ihn auch von Ihrem Ehegatten unterschreiben, sofern zwischen Ihnen Übereinstimmung darüber besteht, daß das Kindergeld an Sie gezahlt werden soll.

III. Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben

Prüfen Sie vor Abgabe des ausgefüllten Vordrucks noch einmal sämtliche Angaben. Wer durch falsche oder durch unvollständige Angaben eine Überzahlung von Kindergeld vorsätzlich oder grobfärlässig herbeiführt, muß die überzählten Beträge zurückzahlen und mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen.

Aktenzeichen/Pers.-Nr.

An den

.....

Vergleichsmitteilung

Betr.: Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
hier: Vergleichsmitteilung

Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort) (Straße)

hat hier Kindergeld beantragt. Der Antrag ist hier eingegangen am

Nach den Angaben im Antrag/Nach meinen Feststellungen hat der Antragsteller/

Herr/Frau
(Name, Vorname)

.....
(Wohnort) (Straße)

bereits bei Ihnen Kindergeld für folgende der im Antrag aufgeführten Kinder beantragt:

| Lfd. Nr. | Name und Vorname(n) | Geburtsdatum | Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller |
|-------------|---------------------|--------------|--|
| 1 | | | |
| 2 | | | |
| 3 | | | |
| 4 | | | |
| 5 | | | |
| 6 | | | |

Auf Grund des Antrages beabsichtige ich, Kindergeld für das/die unter Nr.
aufgeführte(n) Kind(er) zu zahlen, und zwar für die Zeit vom an.
Um Überzahlungen zu vermeiden, bitte ich um Mitteilung, bis wann Sie für diese(s) Kind(er) Kindergeld zahlen.

Im Auftrag

(Stempelabdruck mit genauer Anschrift der Dienststelle/
Pensionsregelungsbehörde)

Aktenzeichen/Pers.-Nr.

Den

□

□

Auskunftsersuchen

Herrn/Frau

.....
.....
.....
.....

□

□

Betr.: Kindergeld;

hier: Auskunftsersuchen nach § 19 i.V. mit § 45 Abs. 1 Buchst. b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Nach hier vorliegenden Unterlagen sind Sie der/die Vater Mutter*) folgender Kinder:

1. geb. 4. geb.
2. geb. 5. geb.
3. geb. 6. geb.

Für diese(s) Kind(er) beansprucht Herr/Frau

wohnhaft hier Kindergeld.

Damit ich über den Anspruch entscheiden kann, bitte ich, folgende Fragen zu beantworten und dieses Schreiben binnen zwei Wochen zurückzusenden. Nach § 19 BKGG sind Sie verpflichtet, die Auskünfte zu erteilen. Es kann eine Geldbuße verhängt werden, wenn jemand seiner Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht nachkommt. Ein Freiumschlag für die Rücksendung ist beigefügt.

Anlage: 1 Freiumschlag

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

*) Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen

Zutreffendes ankreuzen

1. Sind Sie verheiratet?

Wenn ja: Seit wann?

ja nein

Vor- und Zuname und Geburtstag des Ehegatten

Genaue Anschrift des Ehegatten

Wenn nein: Tragen Sie den überwiegenden Unterhalt des/der Kindes/Kinder

ja nein

Steht Ihnen als Mutter das alleinige Sorgerecht für das/die Kind(er) zu?

ja nein

2. Ist eines der Kinder von einer anderen Person an Kindes Statt angenommen (adoptiert) worden?

ja nein

Wenn ja: Welches Kind und von wem?

3. Lebt das Kind im Haushalt von

a) Pflegeeltern

ja nein

b) Großeltern

ja nein

c) Geschwistern

ja nein

Wenn ja: Bei wem?

(Name, Vorname)

(Wohnort, Straße)

Zutreffendes ankreuzen

4. Erhalten Sie – oder ggf. Ihr jetziger Ehegatte – für eines der aufgeführten Kinder:
- a) Kinderzulage zu einer Verletzenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung? ja nein
 - b) Kinderzuschuß zu einer Versichertrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung? ja nein
 - c) Leistungen für Kinder, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West gewährt werden und dem Kindergeld oder einer der unter Buchstaben a und b genannten Leistungen vergleichbar sind? ja nein
 - d) Auslands-Kinderzuschlag nach § 27 Bundesbesoldungsgesetz oder entsprechenden tariflichen Vorschriften im Bereich des öffentlichen Dienstes? ja nein
 - e) Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind? ja nein

Wenn Sie eine der Fragen unter a–e bejaht haben:

Wer erhält die Leistung?

| Für welche Kinder? (Vorname) | Von welcher Stelle? | Seit wann? | mtl. Höhe? |
|------------------------------|---------------------|------------|------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |

5. Haben Sie – oder ggf. Ihr jetziger Ehegatte – eine Rente beantragt oder ist für Sie – oder ggf. Ihren jetzigen Ehegatten – ein Rentenverfahren eingeleitet worden, ohne daß bisher eine Rente zuerkannt ist? ja nein

Wenn ja: Für Sie oder Ihren Ehegatten?

Bei welcher Stelle? Az.:

Art der zu erwartenden Rente?

6. Haben Sie – oder ggf. Ihr jetziger Ehegatte – Kindergeld beantragt oder bezieht einer von Ihnen für diese Kinder Kindergeld? ja nein

Wenn ja: Sie selbst oder Ihr Ehegatte? Bei welcher Stelle?

Wann oder seit wann? Unter welchem(r) Az./Pers.-Nr.?

Für welche Kinder?

7. Hat eine der unter Nr. 3a–c genannten Person für das/die aufgeführte(n) Kind(er) Kindergeld beantragt oder bezieht sie dafür bereits Kindergeld? ja nein

Wenn ja: Wer? Bei welcher Stelle:

Wann bzw. seit wann? Unter welchem(r) Az./Pers.-Nr.?

Für welche Kinder?

Ich versichere, daß ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht habe.

..... den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

(Stempelabdruck mit genauer
Anschrift der Dienststelle)

Den

Personalnummer:

□

□

An

Betreff

Rentenverfahren für geb.

wohnhaft;

hier: Anspruchsübergang nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Für die Kinder des/der vorstehend Genannten wird hier unter der obigen Pers.-Nr. seit 19..... Kindergeld gezahlt.

Nach meinen Feststellungen läuft für ihn/sie bei Ihnen ein Rentenverfahren. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß Kindergeld nicht für Kinder zu gewähren ist, für die Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zustehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BKGG). Werden Kinderzulagen oder Kinderzuschüsse nachträglich für eine Zeit zuerkannt, für die Kindergeld gezahlt worden ist, so gehen diese Ansprüche insoweit kraft Gesetzes auf den Bund über; der Anspruchsübergang auf den Bund geht anderen Anspruchsübergängen und Erstattungsansprüchen vor (§ 8 Abs. 3 BKGG i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des BKGG vom 16. Dezember 1970 – BGBl. I S. 1725).

Damit ich Ihnen die Höhe des Anspruchsübergangs auf den Bund mitteilen kann, bitte ich, mich unmittelbar nach Zuerkennung der Rente darüber zu unterrichten, ob, ab wann, für welche Kinder und in welcher Höhe Kinderzulagen/Kinderzuschüsse bewilligt worden sind, und wann die laufende Rentenzahlung beginnt. Bis zum Eingang meiner weiteren Nachricht behalten Sie bitte den Nachzahlungsbetrag ein, es sei denn, daß in der Rente keine Kinderzulagen/Kinderzuschüsse enthalten sind.

Im Auftrag

Nichtzutreffendes streichen.

II.**Innenminister**

**Lehrgänge
des Deutschen Volksheimstättenwerks,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
in der Zeit vom November 1977
bis Februar 1978**

Bek. d. Innenministers v. 4. 11. 1977 –
V C 4 - 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit vom November 1977 bis Februar 1978 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch.

366. Lehrgang**DER VOLLZUG DES NEUEN WOHNGELDGESETZES**

22. November 1977 in 4800 Bielefeld, Haus des Handwerks, Am Papenmarkt 11

Ministerialrat Dr. Buchsbaum
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Hauptprobleme der Wohngeldgesetzgebung und ihre Lösung durch die Novelle 1977

Ltd. Ministerialrat Heise
Düsseldorf, Innenministerium

Das Wohngeldverfahren in Nordrhein-Westfalen**Lehrgang 366 a****WOHNUNGSWIRTSCHAFTLICHE ZEITFRAGEN**

23. und 24. November 1977 in 4800 Bielefeld,
Haus des Handwerks, Am Papenmarkt 11

Notarassessor Eichel
Düsseldorf

Grundbuchfragen im Wohnungsbau

Prokurator Dr. Ohlmer
Frankfurt, Nassauische Heimstätte

Probleme der Wohnungsunternehmen bei der Modernisierung des Wohnungsbestandes

Institutsdirektor Oschmann
Bonn, Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen

Veräußerung von Mietwohnungen als Eigentumswohnungen

367. Lehrgang**SEMINAR: STÄDTEBAULICHE BAUGENEHMIGUNG**

6.-8. Dezember 1977 in 4100 Duisburg-Wedau,
Sportschule des Westdeutschen Fußballverbandes,
Friedrich-Alfred-Str. 15

Regierungsdirektor Dr. Mainczik
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Genehmigungspflichtige Vorhaben, Genehmigungen im beplanten Bereich, Ausnahmen und Befreiungen, Genehmigung durch Sonderbehörden und Zusammenarbeit der Bauaufsichtsbehörden mit diesen

Hauptreferent Dr. Gaentzsch
Köln, Deutscher Städtetag:

Die Genehmigung von Vorhaben innerhalb der unbeplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Ministerialrat Dr. Dyong
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die Genehmigung von Vorhaben im Außenbereich

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium

Anwendung des Baurechts bei der Modernisierung und Sanierung von Gebäuden

Ministerialrat a.D. Professor Dr. Stich
Kaiserslautern, Universität

Die drei Baunutzungsverordnungen, ihre Anwendungsbereiche und ihre Unterschiede als Spiegelung des Städtebauverständnisses ihrer Zeit

368. Lehrgang

**RATSHERRN-LEHRGANG:
FRAGEN DER BAULEITPLANUNG UND IHRES VERFAHRENS**

17. Januar 1978 in 4330 Mülheim/Ruhr, Stadthalle,
An Schloß Broich 2-6

Ltd. Ministerialrat Dr. Rößler
Düsseldorf, Innenministerium

Die Bauleitplanung nach dem BBauG 1977

Verbandsdirektor Bogner
Mainz, Rheinland-Pfälzischer Städte- und Gemeindebund

Bürgerbeteiligung und Sozialplanung nach der Novelle 76 zum Bundesbaugesetz

Oberregierungsrat Salmon
Düsseldorf, Innenministerium

Mitwirkungsverbote für Ratsmitglieder wegen Befangenheit nach § 23 GO NW im Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren

Lehrgang 368 a

**RATSHERRN-LEHRGANG:
DIE STÄDTEBAULICHE BAUGENEHMIGUNG NACH DEM BBAUG 1977**

18. und 19. Januar 1978 in 4330 Mülheim/Ruhr, Stadthalle,
An Schloß Broich 2-6

Verwaltungsrichter Haenicke
Minden, Verwaltungsgericht

Genehmigungsbedürftige Vorhaben und Genehmigungen im beplanten Gebiet

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung

Die Baugenehmigung innerhalb der unbeplanten, im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung

Die städtebauliche Baugenehmigung im Außenbereich

369. Lehrgang

SEMINAR: SANIERUNG UND MODERNISIERUNG – RECHTS- UND FINANZIERUNGSPROBLEME

31. Januar bis 2. Februar 1978 in 5330 Königswinter/Rhein,
Adam-Stegerwald-Haus, Hauptstraße 487

Regierungsdirektor Heix
Düsseldorf, Innenministerium

Förderung der Modernisierung aufgrund des Wohnungsmodernisierungsgesetzes, von Landesprogrammen, Sonderprogrammen des Bundes und des Bundesbaugesetzes i.V.m. dem Städtebauförderungsgesetz

Institutsdirektor Oschmann
Bonn, Institut für Städtebau, Wohnungswirtschaft und Bausparwesen e.V.

Steuerfragen der Modernisierung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen, namentlich auch in Sanierungsgebieten

Ministerialrat Dr. Gahlen
Düsseldorf, Innenministerium

Sanierungsförderung 1978 – Verfahren und Finanzierung

Regierungsdirektor Dr. Luers
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Kurzvortrag: Probleme der Festsetzung von Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen nach dem StBauFG und die Rechtsfolgen ihrer Ungültigkeit

Ministerialdirigent Dr. Bielenberg
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau unter Zuziehung weiterer erfahrener Dozenten

Diskussion und Erfahrungsaustausch über Fragen der Sanierung und Modernisierung

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium:

Der Mieter in der Modernisierung und Sanierung

370. Lehrgang

QUERSCHNITT: ERSCHLIESSUNG NACH DEM BBAUG UND KAG NW

14.–16. Februar 1978 in 5900 Siegen, Siegerlandhalle, Koblenzer Str. 151

Verwaltungsrichter Haenische
Minden, Verwaltungsgericht

Rechtsfragen des Erschließungsrechts – Teil I

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel
Bielefeld, Stadtverwaltung

Rechtsfragen des Erschließungsrechts – Teil II

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung

Rechtsfragen des Erschließungsrechts – Teil III

Verwaltungsrichter Dr. Driehaus
Berlin, Bundesverwaltungsgericht

Straßenbaubebüräge nach dem Kommunalabgabengesetz NW

Beigeordneter Licht
Düsseldorf, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Kanalbaubebüräge und Entwässerungsgebühren nach KAG NW

Anmeldungen bitte an den

Landesverband Nordrhein-Westfalen
des Deutschen Volksheimstättenwerks
Burgmauer 51, 5000 Köln 1
Tel. 0221/21 36 51.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.